

Positionspapier der Verbände BAH, BPI, Pro Generika u

**Vertraulichkeit der Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V**

Ausgangslage und Zielsetzung

Der Gesetzgeber hat im Zuge des AMNOG einen neuen Weg zur Abwicklung des Erstattungsbetrags als Rabatt nach § 130b SGB V, nämlich „bei Abgabe des Arzneimittels“ gewählt. Dieser Rabatt wird entsprechend der jetzigen Gesetzeslage in der maßgeblichen Datenbank veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung wird es zu Verwerfungen der internationalen Arzneimittelversorgung sowie -preisbildung kommen, die für Deutschland weder aus wirtschafts- noch aus gesundheitspolitischer Sicht wünschenswert sind.

Eine Veröffentlichung des Rabattes in der maßgeblichen Datenbank führt dazu, dass faktisch ein reduzierter Listenpreis (abzüglich Rabatt) eingeführt wird, auf den aus dem Ausland heraus referenziert werden kann. Wenn dies geschieht, schränkt sich der Verhandlungsspielraum in den Preisverhandlungen nach § 130b SGB V für die Vertreter der pharmazeutischen Industrie ein, da jeder Rabatt in Deutschland zu Folgepreissenkungen in vielen, insbesondere europäischen Ländern führt, die auf den abgesenkten deutschen Listenpreis referenzieren. Daher fordern die Herstellerverbände die Vertraulichkeit des Erstattungsbetrages – nicht jedoch seine Geheimhaltung.

Technische Abwicklung des vertraulichen Erstattungsvertrages unproblematisch

Technisch ist eine vertrauliche Abwicklung des Erstattungsbetrags leicht durchsetzbar: AMNOG-Rabatte können direkt mit den Krankenkassen der GKV (wie auch bei der Abwicklung von Rabatten nach § 130a Abs. 8 SGB V) sowie über die Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten in der PKV (ZESAR) mit den privaten Krankenversicherungen sowie den Beihilfeträgern (entsprechend § 1 AMRabG) abgerechnet werden. Hierfür bedarf es lediglich einer Änderung der gesetzlichen Vorgabe zum vorgesehenen Abwicklungsweg.

Konsequenzen

- Das AMNOG-Verfahren wird durch die vorgeschlagene Nachjustierung nicht beeinträchtigt. Der Erstattungsbetrag wird termingerechtl verhandelt und abgewickelt – seiner Veröffentlichung bedarf es für diesen Prozess nicht.

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0277(11.1)

gel. VB zur öAnh. am 11.6.

12\_AMG-Novelle

08.06.2012

- Für Krankenkassen sind Rabattabwicklungen nach § 130a Abs. 8 SGB V ein gängiges Verfahren. Auch die Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten in der PKV (ZESAR) ist inzwischen eingerichtet. Da auf bewährten Strukturen aufgesetzt wird und das bislang vorgesehene Abwicklungsverfahren selbst noch gar nicht etabliert ist, fallen keine nennenswerten Umstellungskosten und Abwicklungsaufwände an.
- Der Gesetzgeber hat den Erstattungsbetrag als Rabatt auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers konzipiert. Eine vertrauliche Abwicklung des Erstattungsbetrags vervollständigt diesen Ansatz: Die Höhe der Rabatte soll ein Verhandlungsergebnis sein, das im Prinzip nur beide Vertragsparteien kennen.
- Die Akteure, die die Information über den Erstattungsbetrag aus gesetzlichen Gründen benötigen, bekommen diese Information, werden allerdings zum vertraulichen Umgang damit verpflichtet. Vertraulichkeit bedeutet nicht absolute Geheimhaltung – lediglich die Veröffentlichung in der maßgeblichen Datenbank erfolgt nicht.
- Der verhandelte Erstattungsbetrag als Rabatt auf den Listenpreis des pharmazeutischen Unternehmers wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung den vertraglich vereinbarten Rabatten nach § 130a Abs. 8 SGB V gleichgestellt. Damit fügt sich der Erstattungsbetrag in die Gesamtsystematik des SGB V ein.
- Die vertraulichen Erstattungsbeträge haben keine negativen Auswirkungen auf die übrigen GKV-Regulierungsinstrumente – diese können unverändert fortbestehen.

#### Fazit:

- Der GKV entstehen keine finanziellen Belastungen durch die Vertraulichkeit des Erstattungsbetrags.
- Die vertrauliche Abwicklung des Erstattungsbetrags ist aus wirtschafts- und gesundheitspolitischer Sicht notwendig.
- Die Direktabwicklung des Erstattungsbetrags zwischen Krankenkasse und Arzneimittelhersteller ist technisch unproblematisch, sie wird bereits bei den Rabattverträgen nach § 130a Abs. 8 SGB V praktiziert.